Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Bgld. LMKGG Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at